

Hauptsatzung der Fontanestadt Neuruppin

Aufgrund der §§ 4 und 28 Abs. 2 Nr. 2 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S. 286), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Juni 2019 (GVBl. I Nr. 38), hat die Stadtverordnetenversammlung der Fontanestadt Neuruppin in ihrer Sitzung am 30. September 2019 folgende Hauptsatzung der Fontanestadt Neuruppin beschlossen.

§ 1

Name der Gemeinde (§ 9 BbgKVerf)

1. Die Gemeinde führt den Namen „Neuruppin“, die Bezeichnung „Stadt“ und den Namenszusatz „Fontanestadt“. Sie besteht aus der (ehemaligen) Stadt Neuruppin selbst und den in § 12 Abs. 1 genannten Ortsteilen.
2. Sie hat die Rechtsstellung einer amtsfreien Stadt.
3. Das Stadtrecht wird in einer Urkunde vom 9. März 1256 nachgewiesen.

§ 2

Stadtwappen, Flagge und Dienstsiegel (§ 10 BbgKVerf)

1. Das Wappen der Fontanestadt Neuruppin zeigt in Blau eine silberne Burg mit zwei gezinnten, zweigeschossigen Türmen mit zwei übereinander liegenden schwarzen Toren und gold-beknaufte, roten Spitzdächern; den Mittelbau mit drei Türmchen und einem schwarzen Tor, das von einem roten Dreieckschild, belegt mit einem gold-bewehrten und gold-gezungen silbernen Adler, überdeckt wird.
2. Die Flagge der Fontanestadt Neuruppin ist zweistreifig in den Farben Rot-Weiß (Rot-Silber) mit dem Stadtwappen in der Mitte.
3. Die Fontanestadt Neuruppin führt ein Dienstsiegel. Es zeigt in der Mitte das Stadtwappen.
4. Die Führung des Dienstsiegels ist der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister vorbehalten. Die Bürgermeisterin/der Bürgermeister kann weitere Bedienstete der Fontanestadt Neuruppin mit der Führung des Dienstsiegels beauftragen.

§ 3

Förmliche Einwohner*innenbeteiligungen (§ 13 BbgKVerf)

1. Neben Einwohner*innenanträgen (§ 14 BbgKVerf), Bürger*innenbegehren und Bürger*innenentscheiden (§ 15 BbgKVerf) beteiligt die Fontanestadt Neuruppin ihre betroffenen Einwohner*innen in wichtigen städtischen Angelegenheiten in folgenden Formen:
 - a) Einwohner*innenfragestunde der Stadtverordnetenversammlung und den Fachausschüssen sowie Ortsbeiratssitzungen
 - b) Einwohner*innenversammlung
 - c) Anlieger*innenversammlung
 - d) Aufstellung eines Bürger*innenhaushaltes gemäß der Satzung zum Bürger*innenhaushalt der Fontanestadt Neuruppin.
 - e) Einwohner*innenbefragung
2. Die Einzelheiten der in Abs. 1, Buchst. a) bis c) genannten Formen der Einwohner*innenbeteiligung werden in einer Satzung über die Einzelheiten der förmlichen Einwohner*innenbeteiligung in der Fontanestadt Neuruppin näher geregelt.
3. Unmittelbar geltende Vorschriften des Landes- oder Bundesrechts, die die förmliche Einwohner*innenbeteiligung regeln, bleiben unberührt.
4. Der Einwohner*innenantrag nach § 14 BbgKVerf muss von mindestens drei vom Hundert der Antragsberechtigten unterzeichnet sein.

§ 4

Beteiligung von Kindern und Jugendlichen (§ 18a BbgKVerf)

1. Die in § 3 Abs. 1 Buchst. a) bis c) genannten Formen stehen auch Kindern und Jugendlichen offen.
2. Für die in § 3 Abs. 1 Buchst. d) genannte Form kann die Satzung zum Bürger*innenhaushalt der Fontanestadt Neuruppin eine gesonderte Altersgrenze festlegen.
3. Darüber hinaus beteiligt die Fontanestadt Neuruppin Kinder und Jugendliche in sie berührenden Angelegenheiten förmlich und nichtförmlich insbesondere in folgenden Formen:
 - a) Kinder- und Jugendforen,
 - b) Kummerkästen in städtischen Bildungseinrichtungen,
 - c) Informationsveranstaltungen,
 - d) gesonderten digitalen Informationskanälen.

§ 5

Gleichstellungsbeauftragte*r (§ 18 BbgKVerf)

1. Der/dem Gleichstellungsbeauftragten ist Gelegenheit zu geben, zu Maßnahmen und Beschlüssen, die Auswirkungen auf die Gleichstellung von Frau und Mann haben, Stellung zu nehmen. Weicht ihre/seine Auffassung von der der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters ab, hat sie/er das Recht, sich an die Stadtverordnetenversammlung oder deren Ausschüsse zu wenden.
2. Die/der Gleichstellungsbeauftragte nimmt das Recht wahr, indem sie/er sich an die Vorsitzende/den Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung oder des Ausschusses wendet und den abweichenden Standpunkt darlegt. Die/der Vorsitzende unterrichtet die Stadtverordnetenversammlung oder den Ausschuss hierüber in geeigneter Weise und soll der/dem Gleichstellungsbeauftragten Gelegenheit geben, den abweichenden Standpunkt in einer der nächsten Sitzungen persönlich vorzutragen.
3. Die/der Gleichstellungsbeauftragte ist durch die Stadtverordnetenversammlung auf Vorschlag der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters durch Abstimmung zu benennen.

§ 5 a

Unterstützung der Dienststelle (§§ 25 Satz 3, 22 Abs. 1 LGG)

Die/der Gleichstellungsbeauftragte unterstützt ihre/seine Dienststelle bei der Durchführung und Einhaltung des Landesgleichstellungsgesetzes (LGG). Ihr/ihm ist bei allen personellen, organisatorischen sowie sozialen Angelegenheiten der Dienststelle mit Auswirkung auf die Gleichstellung von Frauen und Männern während des gesamten Verfahrens Gelegenheit zur aktiven Teilnahme zu geben, insbesondere bei:

- a) Einstellungen, Beförderungen, Eingruppierungen, Höhergruppierungen, Versetzungen und Umsetzungen von mehr als sechs Monaten sowie bei Übertragungen höherwertiger Tätigkeiten einschließlich der Formulierung von Stellenausschreibungen, beim gesamten Auswahlverfahren sowie bei Vorstellungsgesprächen,
- b) sozialen, baulichen und organisatorischen Maßnahmen, die weibliche Beschäftigte in besonderem Maße oder anders als männliche Beschäftigte betreffen,
- c) Fortbildungs- und Personalentwicklungsmaßnahmen,
- d) Arbeitsplatzgestaltung,
- e) Analyse der Beschäftigtenstruktur sowie der Erstellung eines Gleichstellungsplanes
- f) der Besetzung von Gremien,
- g) der Entwicklung einheitlicher Beurteilungsmaßstäbe und bei Beurteilungskonferenzen.

Die Wahrnehmung der Aufgaben nach Satz 2 Buchst. a) setzt eine Einwilligung der Betroffenen nicht voraus.

§ 5 b

Verfahren, Datenverarbeitung (§§ 25 Satz 3, 22 Abs. 2 bis 8 LGG)

1. Die/der Gleichstellungsbeauftragte ist frühzeitig über die Maßnahmen nach § 5a zu unterrichten und anzuhören. Wird die/der Gleichstellungsbeauftragte nicht in der nach Satz 1 beschriebenen Weise an einer Maßnahme beteiligt, ist die Entscheidung über die Maßnahme auf Antrag der/des Gleichstellungsbeauftragten für eine Woche auszusetzen und die Beteiligung ist nachzuholen.
2. Die/der Gleichstellungsbeauftragte erhält Einsicht in alle Akten, die Maßnahmen betreffen, an denen sie/er zu beteiligen ist. Soweit dies zur Erfüllung der Aufgaben nach § 5a erforderlich ist, ist die Dienststelle verpflichtet und berechtigt, der/dem Gleichstellungsbeauftragten dabei auch personenbezogene Daten zu übermitteln. Bei Personalentscheidungen gilt dies auch für Bewerbungsunterlagen, einschließlich der von Bewerber*innen, die nicht in die engere Auswahl einbezogen wurden, sowie für Personalakten.
3. Die/der Gleichstellungsbeauftragte kann Sprechstunden durchführen und einmal im Jahr eine Versammlung der weiblichen Beschäftigten einberufen.
4. Die/der Gleichstellungsbeauftragte gilt als „Verantwortliche*r“ gemäß Art. 4 Ziffer 7 DSGVO. Die/der Gleichstellungsbeauftragte ist berechtigt, personenbezogene Daten zu verarbeiten, soweit und solange dies zur Erfüllung der ihr/ihm durch das LGG und diese Hauptsatzung zugewiesenen Aufgaben erforderlich ist. In den Fällen des Abs. 2 Satz 3 sind die Daten spätestens sechs Wochen nach Abschluss der Maßnahme zu löschen.

§ 5 c

Widerspruchsrecht (§§ 25 Satz 3, 23 LGG)

1. Soweit bei Maßnahmen, an denen die/der Gleichstellungsbeauftragte zu beteiligen ist, gegen das LGG oder diese Hauptsatzung verstoßen oder durch Maßnahmen die Erfüllung des Gleichstellungsplanes der Dienststelle gefährdet wird, kann die/der Gleichstellungsbeauftragte der Maßnahme innerhalb einer Woche nach Kenntnisnahme widersprechen. Die Leitung der Dienststelle hat erneut über den Vorgang zu entscheiden. Bis zur erneuten Entscheidung ist der Vollzug der Maßnahme auszusetzen. Die Entscheidung soll innerhalb von zehn Arbeitstagen ergehen.
2. Wird dem Widerspruchsrecht der/des Gleichstellungsbeauftragten nicht abgeholfen, so ist auf ihren/seinen Antrag die Entscheidung der Stadtverordnetenversammlung einzuholen. Abs. 1 Satz 3 gilt entsprechend. Die Entscheidung soll spätestens in der nächsten ordentlichen Sitzung der Stadtverordnetenversammlung erfolgen. Der Antrag ist innerhalb von drei Tagen ab Kenntnis der Widerspruchsentscheidung durch die/den Gleichstellungsbeauftragte geltend zu machen.

§ 6

Integrationsbeauftragte*r (§ 19 Abs. 1 BbgKVerf)

1. Zur Vertretung der Interessen der in der Fontanestadt Neuruppin lebenden Ausländer*innen bestellt die Stadtverordnetenversammlung auf Vorschlag des Bürgermeisters oder des Ausschusses für Bildung, Soziales und Ordnung für die Dauer der Wahlperiode eine*n ehrenamtliche*n Beauftragte*n zur sozialen, politischen und kulturellen Integration von Ausländer*innen.
2. Der/dem Integrationsbeauftragten ist Gelegenheit zu geben, zu Maßnahmen und Beschlüssen, die Auswirkungen auf die Integration haben, Stellung zu nehmen. § 5 Abs. 1 Satz 2 und Abs.2 **gelten entsprechend**. Die Anhörung findet nicht statt, wenn die/der Beauftragte rechtlich oder tatsächlich an der Wahrnehmung ihrer/seiner Aufgaben gehindert ist.

§ 7

Behindertenbeauftragte*r (§ 19 BbgKVerf)

Zur Vertretung der Interessen der in der Fontanestadt Neuruppin lebenden Menschen mit Behinderungen bestellt die Stadtverordnetenversammlung auf Vorschlag der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters oder des Ausschusses für Bildung, Soziales und Ordnung für die Dauer der Wahlperiode eine*n ehrenamtliche*n Behindertenbeauftragte*n. § 6 Abs. 2 gilt entsprechend.

§ 8

Entscheidungen der Stadtverordnetenversammlung über Vermögensgegenstände (§ 28 Abs. 2 Nr. 17 BbgKVerf)

Die Stadtverordnetenversammlung entscheidet über Geschäfte über Vermögensgegenstände der Fontanestadt Neuruppin, sofern der Wert 40.000 € nicht unterschreitet. Entscheidungen bis zur Wertgrenze trifft der Hauptausschuss (§ 50 Abs. 2 BbgKVerf), es sei denn, es handelt sich um ein Geschäft der laufenden Verwaltung (§ 54 Abs. 1 Nr. 5 BbgKVerf).

§ 9

Der Stadtverordnetenversammlung vorbehalten Gruppen von Entscheidungen (§ 28 Abs. 3 Satz 2 BbgKVerf)

Die Stadtverordnetenversammlung behält sich folgende Gruppen von Angelegenheiten zur Entscheidung vor, für die ansonsten der Haupt- und Finanzausschuss zuständig wäre:
Übernahme von Bürgschaften, Abschluss von Gewährverträgen und Bestellung anderer Sicherheiten für Dritte sowie Rechtsgeschäfte, die den vorgenannten wirtschaftlich gleichkommen, ferner Aufnahme von Krediten, sofern der Wert solcher Rechtsgeschäfte 40.000 € übersteigt.

§ 10

Mitteilungspflicht von Beruf oder anderer Tätigkeit (§ 31 Abs. 3 BbgKVerf)

1. Stadtverordnete, Mitglieder der Ortsbeiräte und sachkundige Einwohner*innen teilen der/dem Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung innerhalb von vier Wochen nach der konstituierenden Sitzung der Stadtverordnetenversammlung beziehungsweise im Falle einer Berufung als Ersatzperson nach Annahme der Wahl schriftlich ihren Beruf sowie andere vergütete oder ehrenamtliche Tätigkeiten mit, soweit dies für die Ausübung des Mandats von Bedeutung sein kann.
2. Jede Änderung der nach Abs. 1 gemachten Angaben ist der/dem Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung innerhalb von vier Wochen nach ihrem Eintritt schriftlich mitzuteilen.

§ 11

Öffentlichkeit der Sitzungen (§ 36 BbgKVerf)

Die Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung und ihrer Ausschüsse sind öffentlich. Die Öffentlichkeit ist auszuschließen, wenn überwiegende Belange des öffentlichen Wohls oder berechnete Interessen Einzelner es erfordern. Dies ist in der Regel bei folgenden Gruppen von Angelegenheiten der Fall:

- a) Personal- und Disziplinarangelegenheiten
- b) Grundstücksgeschäfte und Vergaben
- c) Abgaben- und Wirtschaftsangelegenheiten Einzelner
- d) Verträge mit Einzelnen
- e) Verleihung von Ehrenbürger*innenschaften und Ehrenmedaillen
- f) Prüfberichte des Rechnungsprüfungsausschusses.

§ 12

Ortsteile und deren Beiräte (§§ 45 ff BbgKVerf)

1. In der Fontanestadt Neuruppin bestehen 13 Ortsteile. Auf die insofern abgeschlossenen Gebietsänderungsverträge wird voll inhaltlich Bezug genommen. Bei den Ortsteilen mit ihren jeweiligen Ortslagen handelt es sich um:
 - a) Alt Ruppin
 - b) Buskow
 - c) Gnewikow mit der Ortslage Seehof
 - d) Gühlen-Glienicke mit den Ortslagen Rheinsberg-Glienicke, Binenwalde, Neuglienicke, Steinberge, Kunsterspring und Boltenmühle
 - e) Karwe mit der Ortslage Pabstthum

- f) Krangen mit den Ortslagen Zermützel und Zippelsförde
- g) Lichtenberg
- h) Molchow mit der Ortslage Stendenitz
- i) Nietwerder
- j) Radensleben mit der Ortslage Radehorst
- k) Stöffin
- l) Wulkow
- m) Wuthenow.

2. Für alle in Abs. 1 genannten Ortsteile mit Ausnahme des unter Buchst. f) genannten Ortsteiles Krangen mit den Ortslagen Zermützel und Zippelsförde ist ein Ortsbeirat zu wählen. Der Ortsbeirat besteht aus:

- a) Alt Ruppin: 9 Mitgliedern
- b) Buskow: 3 Mitgliedern
- c) Gnewikow: 3 Mitgliedern
- d) Gühlen-Glienicke: 3 Mitgliedern
- e) Karwe: 3 Mitgliedern
- f) Lichtenberg: 3 Mitgliedern
- g) Molchow: 3 Mitgliedern
- h) Nietwerder: 3 Mitgliedern
- i) Radensleben: 3 Mitgliedern
- j) Stöffin: 3 Mitgliedern
- k) Wulkow: 3 Mitgliedern
- l) Wuthenow: 3 Mitgliedern

3. Die Ortsvorsteher*innen und ihre Stellvertreter*innen werden durch die Stadtverordnetenversammlung bestätigt. Die Ortsvorsteher*innen erhalten eine Berufungsurkunde.

4. Über die Anhörungsrechte gem. § 46 Abs. 1 BbgKVerf hinaus ist der Ortsbeirat vor der Beschlussfassung der Stadtverordnetenversammlung bzw. des Haupt- und Finanzausschusses über Grundstücksangelegenheiten des Ortsteils zu hören.

5. Der Ortsbeirat entscheidet über folgende Angelegenheiten:

- a) Reihenfolge von Unterhaltung, Instandsetzung und Ausbau von Straßen, Wegen und Plätzen einschließlich der Nebenanlagen, deren Bedeutung nicht über den Ortsteil hinausgeht,
- b) Pflege des Ortsbildes und Pflege und Ausgestaltung von öffentlichen Park- und Grünanlagen, Friedhöfen, Badestellen sowie Boots- und Kahnanlegestellen in dem Ortsteil,
- c) Unterhaltung, Nutzung und Ausstattung der öffentlichen Einrichtungen, deren Bedeutung nicht über den Ortsteil hinaus geht und
- d) Förderung von Vereinen und Verbänden, Förderung und Durchführung von Veranstaltungen der Heimatpflege, des Brauchtums und der Fremdenverkehrsentwicklung sowie Ehrungen und Jubiläen.

Den Ortsteilen werden für die Erledigung der Aufgaben nach Abs. 5 Buchst. b) bis d) Mittel zur Verfügung gestellt. Das Recht der Stadtverordnetenversammlung zum Erlass der Haushaltssatzung bleibt unberührt.

6. Im Vorfeld der beabsichtigten Beschlussfassung der Gremien der Stadtwerke Neuruppin GmbH über die Entgelte und Baukostenzuschüsse im Bereich der Trinkwasserver- und Abwasserentsorgung wird darüber eine*r der Ortsvorsteher*innen, die/der dazu von den anderen Ortsvorsteher*innen bestimmt worden ist, durch Vorlage der jeweiligen Kalkulation informiert, und zwar unverzüglich nach Eingang der Kalkulationsunterlagen bei der Stadt.

§ 13 **Beratende Gremien (§ 19 BbgKVerf)**

1. Es werden ein Senior*innenbeirat, ein Kinder- und Jugendbeirat, ein Behindertenbeirat, ein Gleichstellungsbeirat und ein Kulturbeirat gebildet.
2. Die Mitglieder der Beiräte sind ehrenamtlich (§ 20 BbgKVerf) tätig. Die Mitglieder werden von der Stadtverordnetenversammlung nach § 41 BbgKVerf für die Dauer der Wahlperiode der Stadtverordnetenversammlung durch Abstimmung benannt. Dabei sollen die Vorschläge von Organisationen besonders berücksichtigt werden, zu deren Aufgaben die Unterstützung und Vertretung der jeweiligen Personengruppen bzw. entsprechende Sachaufgaben gehören. Die Vorschläge sind an die Bürgermeisterin/den Bürgermeister zu richten.
3. Jeder Beirat wählt aus seiner Mitte eine*n Vorsitzende*n und für den Fall der Verhinderung eine*n stellvertretende*n Vorsitzende*n. Die/der Vorsitzende oder ein dazu ausdrücklich ermächtigtes anderes Mitglied vertritt den Beirat gegenüber den Organen der Fontanestadt Neuruppin.
4. Den Beiräten ist Gelegenheit zu geben, zu Maßnahmen und Beschlüssen, die Auswirkungen auf die jeweilige Personengruppe haben bzw. das Sachgebiet des Beirates betreffen, gegenüber der Stadtverordnetenversammlung und den Ausschüssen Stellung zu nehmen. Diese Stellungnahme kann mündlich in der Sitzung oder schriftlich erfolgen. Die Anhörung findet nicht statt, wenn die Beiräte rechtlich oder tatsächlich an der Wahrnehmung ihrer Aufgaben gehindert sind.
5. Die Beiräte werden durch die/den Vorsitzende*n einberufen. Die Bürgermeisterin/der Bürgermeister kann die Einberufung eines Beirates verlangen. Einer ortsüblichen Bekanntmachung von Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung bedarf es nicht. Die Bürgermeisterin/der Bürgermeister, von diesem beauftragte Personen und Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung haben in den Beiräten ein aktives Teilnahmerecht. Über die Ergebnisse der Sitzungen ist eine Niederschrift zu fertigen, die von der/dem Vorsitzenden zu unterzeichnen ist. Auf das Verfahren in den Beiräten finden im Übrigen die Vorschriften der BbgKVerf für den Ortsbeirat entsprechende Anwendung, soweit nicht die Beiräte eine Regelung durch Geschäftsordnung treffen.
6. Weitere beratende Gremien können zu bestimmten Sachfragen nach Bedarf gebildet werden.

§ 14 **Senior*innenbeirat**

1. Die Fontanestadt Neuruppin richtet zur besonderen Vertretung der Interessen der Senior*innen in der Fontanestadt Neuruppin einen Beirat ein. Der Beirat führt die Bezeichnung „Senior*innenbeirat der Fontanestadt Neuruppin“.
2. Dem Senior*innenbeirat gehören 13 Mitglieder an. Mitglied des Senior*innenbeirates können Personen sein, die das 55. Lebensjahr vollendet haben.
3. Über die Aufgaben nach § 13 Abs. 4 hinaus sind die Aufgaben des Senior*innenbeirates der Fontanestadt Neuruppin auch die soziale Integration von Senior*innen, ihre Unterstützung und Förderung sowie die Beratung von Senior*innen.

§ 15 **Kinder- und Jugendbeirat**

1. Die Fontanestadt Neuruppin richtet zur besonderen Vertretung der Interessen der Kinder und Jugendlichen in der Fontanestadt Neuruppin einen Beirat ein. Der Beirat führt die Bezeichnung „Kinder- und Jugendbeirat der Fontanestadt Neuruppin“.
2. Dem Kinder- und Jugendbeirat gehören 25 Mitglieder an. Mitglieder des Kinder- und Jugendbeirates können Personen sein, die in Vereinen, Verbänden, anerkannten Träger*innen der freien Jugendhilfe, Einrichtungen und Clubs Interessen von Kindern und/oder Jugendlichen vertreten, sowie Schülersprecher*innen und Mitglieder von Jugendorganisationen politischer Parteien. Mitglieder des Kinder- und Jugendbeirates können Personen im Alter von 10 bis 27 Jahren sein.

- Über die Aufgaben nach § 13 Abs. 4 hinaus sind die Aufgaben des Kinder- und Jugendbeirates der Fontanestadt Neuruppin auch die Vermittlung zwischen Politik und junger Generation im Allgemeinen und die Beratung der Stadtverordneten und der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters in kinder- und jugendpolitischen Fragen.

§ 16

Gleichstellungsbeirat

- Die Fontanestadt Neuruppin richtet zur besonderen Vertretung der Grundsätze von Geschlechtergerechtigkeit und Chancengleichheit in der Fontanestadt Neuruppin einen Beirat ein. Der Beirat führt die Bezeichnung „Gleichstellungsbeirat der Fontanestadt Neuruppin“.
- Dem Beirat gehören 9 Mitglieder an. Die Mitglieder des Gleichstellungsbeirats der Fontanestadt Neuruppin müssen mit den Themenfeldern nach Abs. 1 Satz 1 vertraut sein.
- Über die Aufgaben nach § 13 Abs. 4 hinaus berät und unterstützt der Gleichstellungsbeirat der Fontanestadt Neuruppin die Stadtverordneten und die Bürgermeisterin/den Bürgermeister in allen gleichstellungsrelevanten Aspekten und Fragen der ethnischen Zugehörigkeit. Zur Benennung von Straßen, Wegen und Plätzen in der Fontanestadt Neuruppin hat er ein Vorschlagsrecht.

§ 17

Behindertenbeirat

- Die Fontanestadt Neuruppin richtet zur besonderen Vertretung der Interessen der in der Fontanestadt Neuruppin lebenden Menschen mit Behinderungen einen Beirat ein. Der Beirat führt die Bezeichnung „Behindertenbeirat der Fontanestadt Neuruppin“.
- Dem Behindertenbeirat gehören 11 Mitglieder an. Die Mitglieder des Behindertenbeirats sollen mit den Themenfeldern nach Abs. 3 vertraut sein. Die/der Behindertenbeauftragte nach § 7 ist Mitglied des Beirates.
- Über die Aufgaben nach § 13 Abs. 4 hinaus berät und unterstützt der Behindertenbeirat die Stadtverordneten und die Bürgermeisterin/den Bürgermeister insbesondere in Fragen der Inklusion, Teilhabe und Barrierefreiheit.

§18

Kulturbeirat

- Die Fontanestadt Neuruppin richtet zur besonderen Vertretung von Kunst und Kultur in der Fontanestadt Neuruppin einen Beirat ein. Der Beirat führt die Bezeichnung „Kulturbeirat der Fontanestadt Neuruppin“.
- Dem Kulturbeirat gehören 11 Mitglieder an. Mitglied des Kulturbeirates können Personen aus kulturellen Vereinen, Verbänden, Einrichtungen, Interessengruppen, kulturwirtschaftlichen Unternehmungen, Künstler*innen oder öffentlich bekannte kulturell Engagierte und Interessierte sein.
- Über die Aufgaben nach § 13 Abs. 4 hinaus berät der Kulturbeirat die Bürgermeisterin/den Bürgermeister, erhöht die Wertschätzung von Kunst und Kultur, vermittelt zwischen den Kulturschaffenden einerseits und der Stadtverordnetenversammlung und ihrer Ausschüsse sowie der Verwaltung andererseits und bildet gesonderte Arbeitsgruppen zur intensiven Beratung einzelner kultureller Themen.

§ 19

Zahl der Beigeordneten (§ 59 Abs. 2 BbgKVerf)

Die Stadtverordnetenversammlung wählt auf Vorschlag der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters eine*n Beigeordnete*n.

§ 20 Gemeindebedienstete (§ 62 BbgKVerf)

1. Die Stadtverordnetenversammlung entscheidet auf Vorschlag der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters:
 - a) über das Ergebnis des Bewerber*innenauswahlverfahrens bei der Begründung eines Beamtenverhältnisses (§ 8 Abs. 1 Nr. 1 Beamtenstatusgesetz),
 - b) über Beförderungen gem. § 8 Abs. 1 Nr. 4 Beamtenstatusgesetz i.V.m. § 20 LBG ab der Besoldungsgruppe A 13 des höheren Dienstes,
 - c) über die Verleihung eines Amtes einer Laufbahn des höheren Dienstes beim Wechsel der Laufbahngruppe gem. § 8 Abs. 1 Nr. 4 Beamtenstatusgesetz i.V.m. § 21 LBG,
 - d) über die Einstellung und Entlassung von Arbeitnehmer*innen ab der Entgeltgruppe 13,
 - e) über die nicht nur vorübergehende Übertragung einer anders bewerteten Tätigkeit an Arbeitnehmer*innen ab der Entgeltgruppe 13 und
 - f) über die Festsetzung eines Entgeltes, sofern nicht ein Anspruch aufgrund eines Tarifvertrages besteht.
2. Ihre/seine Entscheidungen müssen sich im Rahmen des Stellenplanes bewegen.
3. Die Arbeitsverträge von Arbeitnehmer*innen und sonstige schriftliche Erklärungen zur Regelung der Rechtsverhältnisse der Arbeitnehmer*innen werden durch die Bürgermeisterin/den Bürgermeister unterzeichnet. Urkunden, die aufgrund der Beschlussfassung der Stadtverordnetenversammlung nach Abs. 1 Buchst. d) bis f) und Abs. 5 ausgestellt werden, bedürfen für ihre Wirksamkeit der Unterzeichnung durch die Bürgermeisterin/den Bürgermeister und die Vorsitzende/den Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung.
4. Die Bürgermeisterin/der Bürgermeister erhält nach Annahme der Wahl eine Urkunde. Diese wird durch die Vorsitzende/den Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung unterzeichnet.
5. Ernennungen und Abberufungen von Dezernent*innen und Amtsleiter*innen bedürfen der Bestätigung durch die Stadtverordnetenversammlung.

§ 21 Bekanntmachungen

1. Bekanntmachungen erfolgen durch die Bürgermeisterin/den Bürgermeister.
2. Soweit keine sondergesetzlichen Vorschriften bestehen, erfolgen öffentliche Bekanntmachungen der Fontanestadt Neuruppin, die durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben sind, durch Veröffentlichung des vollen Wortlautes im „Amtsblatt für die Fontanestadt Neuruppin“. Dieses umfasst auch durch Rechtsvorschrift vorgeschriebene ortsübliche Bekanntmachungen. Das Amtsblatt für die Fontanestadt Neuruppin wird auf der Internetseite der Fontanestadt Neuruppin veröffentlicht.
3. Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen Bestandteil einer Satzung oder eines sonstigen Schriftstückes, so kann die öffentliche Bekanntmachung dieser Teile in der Form des Abs. 2 dadurch ersetzt werden, dass sie für jede Person zur Einsicht während der öffentlichen Sprechzeiten ausgelegt werden (Ersatzbekanntmachung). Die Ersatzbekanntmachung wird von der Bürgermeisterin/vom Bürgermeister angeordnet. Die Anordnung muss die genauen Angaben über Ort und Dauer der Auslegung enthalten und ist zusammen mit der Satzung nach Abs. 2 zu veröffentlichen. Die Dauer der Auslegung beträgt 14 Tage. Beginn und Ende der Auslegung sind aktenkundig zu machen.
4. Abweichend von Abs. 2 werden Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung in den regionalen Tageszeitungen „Märkische Allgemeine“ (Regionalausgabe: Ruppiner Tageblatt) und „Ruppiner Anzeiger“ spätestens 7 Tage vor dem Sitzungstag bekannt gegeben. Diese Frist kann bei unverzüglich einzuberufenden Sitzungen oder in Eilfällen auf bis zu 2 Tage verkürzt werden. Zeit, Ort und Tagesordnung sollen über Satz 1 hinaus auch auf der Homepage der Fontanestadt Neuruppin im Internet bekannt gemacht werden.

5. Verlangt das Gesetz oder die ersuchende Behörde ausdrücklich den Aushang eines besonderen Schriftstückes, so ist dieses im Schaukasten im inneren Eingangsbereich des Rathauses, Haus A, Karl-Liebkecht-Str. 33/34 vorzunehmen.
6. Abweichend von Abs. 2 werden Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen der Ortsbeiräte durch Aushang in den nachstehend aufgeführten Bekanntmachungskästen im jeweiligen Ortsteil bekannt gegeben. Abs. 4 Satz 2 findet Anwendung. Die Bekanntmachungskästen befinden sich in
 - a) Alt Ruppin: Kirchplatz (an der Kirchmauer) und Anna-Petrat-Straße (neben Nr. 2/Ecke Gartenstraße)
 - b) Buskow: Buskower Dorfstraße 47 b (vor der Kulturbaracke)
 - c) Gnewikow: Gutsstr. 17 b
 - d) Gühlen-Glienicke: Dorfstraße 29
 - e) Karwe: Lange Straße 25 (an der Hauswand)
 - f) Lichtenberg: Dorfstraße 36 (Gemeindehaus)
 - g) Molchow: Krangener Straße 26 (neben dem Gemeindehaus)
 - h) Nietwerder: Dorfstraße 14
 - i) Radensleben: Dorfstraße 13
 - j) Stöffin: Dorfstraße 48 (an der Bushaltestelle)
 - k) Wulkow: neben Dorfstraße 9 (neben Postkasten der Deutschen Post)
 - l) Wuthenow: Dorfstraße 20.
7. Kann wegen eines Naturereignisses oder wegen anderer besonderer Umstände die vorgeschriebene Bekanntmachungsform nicht angewandt werden, so erfolgt die Bekanntmachung ersatzweise durch öffentlichen Ausruf, in der Bekanntmachungsform nach Abs. 4 Satz 1 oder durch Verteilung von Flugblättern an die Haushalte innerhalb des Stadtgebietes.
8. Soweit Bundes- oder Landesrecht eine andere Form der Veröffentlichung vorschreiben, gilt diese.

§ 22

Abführungen von Vergütungen (§ 97 Abs. 8 BbgKVerf)

Vergütungen aus der Tätigkeit als Vertreter*in der Fontanestadt Neuruppin in wirtschaftlichen Unternehmen oder Einrichtungen sind an die Fontanestadt Neuruppin abzuführen, wenn sie einen jährlichen Betrag in Höhe von 600 € übersteigen.

§ 23

Inkrafttreten, Teilnichtigkeit

1. Diese Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung der Fontanestadt Neuruppin vom 6. Oktober 2014 (Amtsblatt Nr. 8 vom 15. Oktober 2014), zuletzt geändert durch Änderungssatzung vom 11. März 2019 (Amtsblatt Nr. 3 vom 3. April 2019), außer Kraft.
2. Sollten einzelne Regelungen dieser Hauptsatzung nichtig oder unwirksam sein, soll dies die Wirksamkeit der übrigen Regelungen nicht berühren.

Fontanestadt Neuruppin, den 11. Oktober 2019

gez.
Golde
Bürgermeister